

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/955 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Rechte der Jugendvertretungen und zur Weiterentwicklung in Jugend- und Auszubildendenvertretungen

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/1134 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

A. Problem

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht für Betriebe, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bildung von Jugendvertretungen vor. Die Zahl der bisher zur Jugendvertretung wahlberechtigten Arbeitnehmer, insbesondere der Auszubildenden, ist in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Ursachen ständig zurückgegangen; hier sind vor allem die Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in die Betriebe infolge einer Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, der Ausbau der Vollzeitberufsschulen und des Berufsbildungsjahres zu nennen. Da immer weniger Arbeitnehmer, die jünger als 18 Jahre alt sind, in den Betrieben beschäftigt und ausgebildet werden, ist der von der Jugendvertretung betreute Personenkreis und damit auch die Zahl der Jugendvertretungen stark zurückgegangen.

B. Lösung**a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

Die Jugendvertretungen werden zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen ausgebaut. Damit wird die wirksame Interessenvertretung von Jugendlichen in den Betrieben wiederhergestellt. Die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden gestärkt; ihr Status, insbesondere ihre Zuordnung zum Betriebsrat, bleibt bei der Vertretung der Belange junger Arbeitnehmer bzw. Auszubildender gegenüber dem Arbeitgeber unberührt. Der Betriebsrat bleibt die zentrale Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb. Die Mehrheitswahl bleibt vorgeschriebenes Wahlverfahren für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Mit den vorgesehenen Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes wird die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt. Damit wird den jugendlichen Arbeitnehmern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die bereits älter als 18 Jahre sind, eine gemeinsame Vertretung gewährleistet, die sich für ihre speziellen Belange gegenüber dem Betriebsrat einsetzt. An der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes, nach der die Jugend- und Auszubildendenvertretung kein gleichberechtigt neben dem Betriebsrat stehendes Organ der Betriebsverfassung ist, wird festgehalten.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — abzulehnen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Müller (Wesseling)	Andres	Heinrich	Hoss
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

— Drucksache 11/1134 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S.1110), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 7 werden jeweils das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlicher“ durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
3. Die Überschriften des Dritten Teils und seines Ersten Abschnitts werden wie folgt gefaßt:

„Dritter Teil

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Erster Abschnitt

Betriebliche Jugend- und Auszubildendenvertretung“.

4. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S.1110), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr."

5. In § 61 werden das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ und das Wort „Jugendvertretern“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ ersetzt.

6. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

bb) Die Worte „jugendlichen Arbeitnehmern“ werden jeweils durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer“ ersetzt.

cc) Das Wort „Jugendvertreter“ wird durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

dd) Das Wort „Jugendvertretern“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe der im Betrieb tätigen in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer zusammensetzen.“

7. § 63 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl gewählt.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten § 14

(2) unverändert

5. In § 61 werden das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“, das Wort „Jugendvertretern“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ und **die Zahl „24“ durch die Zahl „25“** ersetzt.

6. § 62 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt **gefaßt**:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben mit in der Regel 5 bis 20 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 1 Jugend- und Auszubildendenvertreter, 21 bis 50 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 3 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 51 bis 200 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 5 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 201 bis 300 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 7 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 301 bis 600 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 9 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 601 bis 1000 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 11 Jugend- und Auszubildendenvertretern, mehr als 1000 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 13 Jugend- und Auszubildendenvertretern.“

c) unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abs. 3, 4, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19 und 20 entsprechend."

8. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.“

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und jeweils das Wort „Juni“ durch das Wort „November“ ersetzt.

9. §§ 65, 66 Abs. 1, §§ 67 und 68 werden wie folgt geändert:

a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

b) Das Wort „Jugendvertreter“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

c) Das Wort „jugendliche“ wird jeweils durch die Worte „die in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

d) Das Wort „jugendlichen“ wird durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

10. §§ 69 und 70 werden wie folgt geändert:

a) Das Wort „jugendliche“ wird durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

b) Das Wort „jugendlichen“ wird jeweils durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

c) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

11. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendversammlung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.

b) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

c) Das Wort „Betriebsjugendversammlung“ wird durch die Worte „betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.

12. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:

8. § 64 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“, jeweils das Wort „Juni“ durch das Wort „November“ und **die Zahl „24“ durch die Zahl „25“** ersetzt.

9. unverändert

10. unverändert

11. § 71 wird wie folgt **gefaßt**:**„§ 71****Jugend- und Auszubildendenversammlung**

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung **kann vor oder nach jeder Betriebsversammlung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat** eine betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. **Im Einvernehmen mit Betriebsrat und Arbeitgeber kann die betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden.** § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 44 bis 46 und § 65 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Zweiter Abschnitt

Gesamt-Jugend-
und Auszubildendenvertretung“.

13. § 72 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 wird wie folgt geändert: 13. unverändert
- a) Das Wort „Jugendvertretungen“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Gesamtjugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - d) Das Wort „jugendliche“ wird jeweils durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannte“ ersetzt.
14. §§ 73, 78, 78 a Abs. 1, 3 und 4, § 79 Abs. 2, § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 103 Abs. 1 werden wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Gesamtjugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - c) Das Wort „jugendlichen“ wird durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
15. In § 114 Abs. 5 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt. 15. unverändert
16. In § 119 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und jeweils das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt. 16. unverändert
17. § 125 wird wie folgt geändert: 17. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die erstmaligen Wahlen der Jugendvertretung nach § 64 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 finden im Jahre 1988 statt. Die Amtszeit der Jugendvertretung endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens am 30. November 1988.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), werden nach dem Wort „Gesamtjugendvertretung“ die Worte „oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

In § 15 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 29a Abs. 1 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879, 1975 I S. 1010), wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Müller (Wesseling), Andres, Heinrich und Hoss**A. Allgemeines****I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 15. Oktober 1987 den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. In seiner 46. Sitzung am 3. Dezember 1987 hat der Deutsche Bundestag die Mitberatung zu diesem Gesetzentwurf auf den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ausgedehnt. In derselben Sitzung hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben — Drucksache 11/948 — in seiner 14. Sitzung am 4. November 1987 aufgenommen und in seiner 15. Sitzung am 11. November 1987 fortgesetzt. In seiner 19. Sitzung am 13. Januar 1988, in der die Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — aufgenommen wurde, hat er Beschluß gefaßt über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu beiden Gesetzentwürfen — Drucksachen 11/955, 11/1134.

Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen fand am 9. März 1988 statt. In ihr wurden neben den Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeber Wissenschaftler und Angehörige von Jugendvertretungen sowie der Ausbildungsleiter eines großen Unternehmens angehört. Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das Stenographische Protokoll der Anhörung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen und Auskunftspersonen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß hat seine Beratungen in seiner 30. Sitzung am 4. Mai fortgesetzt und in seiner 33. Sitzung am 8. Juni 1988 abgeschlossen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 11. November 1987 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — abzulehnen. In seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — zuzustimmen.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. April mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Unterstützung des Antrags durch die Mitglieder der Fraktion der SPD und Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag abgelehnt, dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — zu empfehlen. In derselben Sitzung hat der Ausschuß für Wirtschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dem federführenden Ausschuß vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1988 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN die Empfehlung gefaßt,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — abzulehnen; über den von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf wurde demgemäß nicht mehr abgestimmt,
- b) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — in der Fassung der Änderungsanträge dieser Fraktionen anzunehmen. Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist in seiner Schlußabstimmung den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse gefolgt und hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/955 — abgelehnt und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/1134 — angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmen in wesentlichen Punkten überein. Regelungsziel beider Gesetzentwürfe ist es, die Jugendvertretung zu einer Jugend- und Auszubildendenvertretung auszubauen. Künftig sollen neben jugendlichen Arbeitnehmern auch zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die bereits älter als 18 Jahre sind, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sein. Dadurch wird erreicht, daß die jungen Arbeitnehmer und die Auszubildenden wieder eine gemeinsame Interessenvertretung erhalten. Dies ist gerechtfertigt, weil Schwerpunkt der Interessen junger Arbeitnehmer Fragen der Berufsausbildung sind, und zwar unabhängig davon, ob die Auszubildenden jünger oder älter als 18 Jahre sind.

Um den Charakter der Jugend- und Auszubildendenvertretung als einer Vertretung junger Arbeitnehmer sicherzustellen, sehen beide Gesetzentwürfe für das aktive und passive Wahlrecht der Auszubildenden eine Altersgrenze vor. Nach dem Gesetzentwurf der SPD werden das aktive und passive Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Auszubildende beschränkt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Auszubildende, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach beiden Gesetzentwürfen behalten die über 18jährigen Auszubildenden ihr Wahlrecht zum Betriebsrat, um auch weiterhin auf die personelle Zusammensetzung des Betriebsrats, der allein über Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte verfügt, Einfluß nehmen zu können.

Beide Gesetzentwürfe stimmen ferner darin überein, daß der bisher für die Wahl der Jugendvertretung festgelegte Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni für die Jugend- und Auszubildendenvertretung in den Herbst verlegt werden soll. An der Wahl der künftigen Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen auch diejenigen jungen Arbeitnehmer und Auszubildenden teilnehmen können, die nach dem in den Sommer fallenden Schulabschluß neu in die Betriebe eingestellt worden sind. Deshalb ist als künftiger Wahlzeitraum der 1. Oktober bis 30. November vorgesehen. Die erste Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird im Herbst dieses Jahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Amtszeit der bestehenden Jugendvertretungen durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2792) verlängert worden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht folgende weitere Regelungen vor:

- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß Sprechstunden durchführen dürfen, unabhängig von einer Mindestzahl der Wahlberechtigten.

- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll ausdrücklich das Recht haben, nach Abstimmung mit dem Betriebsrat Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehren.
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll künftig unabhängig von Anzahl und Zeitpunkt der Betriebsversammlung in jedem Kalendervierteljahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchführen können.
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll das Recht haben, beim Betriebsrat Maßnahmen zu beantragen, die die Berufsausbildung und besonders auch die Übernahme ausgebildeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis betreffen.
- Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung soll auch in einem Betrieb gewählt werden können, in dem kein Betriebsrat besteht.
- Der Schutz von Auszubildenden, die ein betriebsverfassungsrechtliches Amt innehaben, soll durch einen Ausbau des Übernahme- und Weiterbeschäftigungsanspruchs nach Beendigung der Ausbildung verstärkt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellt demgegenüber auf folgendes ab:

- An der bisherigen Konzeption, daß Jugendvertretungen nur in Betrieben mit Betriebsrat gewählt werden können, wird auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgehalten.
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der im Betrieb ausgeübten Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe zusammensetzen.
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll künftig, wie bisher schon der Betriebsrat, auch nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, um auch Minderheiten unter den jungen Arbeitnehmern die Chance zu geben, ihre Interessen sowohl innerhalb der Jugend- und Auszubildendenvertretung als auch über diese gegenüber dem Betriebsrat vertreten zu können.

III. Aus den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder aller Fraktionen stimmten darin überein, daß die Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung der geeignete Weg sei, um den jugendlichen Arbeitnehmern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wieder eine gemeinsame, funktionsfähige Interessenvertretung zu ermöglichen. Der Ausschuß vertrat übereinstimmend die Ansicht, daß künftig neben jugendlichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren auch Auszubildende das aktive und passive Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung erhalten sollen. Die Jugendvertretung diene nicht nur dazu, die jugendlichen Arbeitnehmer mit der innerbetrieblichen Demokratie vertraut zu machen; sie habe vor allem darüber hinaus die Aufgabe, die Interessen der jungen Arbeitnehmer, insbesondere in Fragen der Berufsausbil-

dung, zu vertreten. Vor allem die Berufsausbildung und die damit zusammengehörenden Fragen verbänden die jungen Arbeitnehmer miteinander, und dies gelte unabhängig davon, ob sie unter oder über 18 Jahre alt seien. Durch die Anhebung des Wahlalters sei nun sichergestellt, daß auch der Rückgang der Jugendvertretungen aufgehalten und die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen soweit wie möglich an den früheren Stand herangeführt werden könne.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten es jedoch entgegen der Auffassung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN für erforderlich, für die Einbeziehung der volljährigen Auszubildenden eine Altersgrenze vorzusehen. Sie befürworteten deshalb, nur solchen Auszubildenden das aktive und passive Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuräumen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wie die Anhörung im Ausschuß ergeben hat, sind damit auch die Auszubildenden aus denjenigen Bereichen erfaßt, in denen das Alter höher liegt als in anderen Branchen, wie z. B. im Bankgewerbe. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten deshalb einen Änderungsantrag ein, der die Anhebung der im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP enthaltenen Altersgrenze von 24 Jahren um ein Jahr vorsieht. Die Fraktion DIE GRÜNEN sah die Notwendigkeit einer Altersgrenze von 25 Jahren von Auszubildenden nur für die Wählbarkeit vor. Neben der Ausbildung solle auch das Alter Bindeglied der von der Jugend- und Auszubildendenvertretung betreuten Arbeitnehmer wie bisher auch bei der Jugendvertretung bleiben.

Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, wonach ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung beendet, bis zum Ende der Amtszeit Mitglied bleiben solle, wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß teilte auch die Ansicht, daß unter dem Begriff „zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Arbeitnehmer“ nicht nur solche gehören, die in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz stehen; es sollen vielmehr auch solche Verträge genügen, die die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zum Gegenstand haben, wie z. B. Verträge mit Umschülern, aber auch Volontären und Praktikanten, soweit diese zur Arbeitsleistung verpflichtet sind. Leisten Schüler oder Studenten ein Betriebspraktikum ab, so gehören sie nach Ansicht des Ausschusses dann nicht zum Kreis der zur Berufsausbildung Beschäftigten, wenn für das Praktikantenverhältnis der Schüler- oder Studentenstatus maßgebend ist; diese Praktikanten sollen weder zum Betriebsrat noch zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sein und bei der Berechnung der Stärke der Jugend- und Auszubildendenvertretung keine Berücksichtigung finden.

Der Ausschuß ging übereinstimmend davon aus, daß den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Auszubildenden über 18 Jahre ihr

Wahlrecht zum Betriebsrat belassen werden muß. Würde man ihnen das Wahlrecht zum Betriebsrat nehmen, so wären sie entgegen dem erklärten Ziel des Gesetzes nicht besser-, sondern schlechtergestellt. Sie verlören nämlich dann die Möglichkeit, auf die personelle Zusammensetzung des Betriebsrats und damit auf dessen Politik in grundlegenden Fragen wie Arbeitszeitregelungen, Ordnung des Betriebes und technische Überwachung von Leistung oder Verhalten der Arbeitnehmer Einfluß zu nehmen.

Die Mitglieder aller Fraktionen sprachen sich einstimmig dafür aus, den Wahlzeitraum entsprechend den Gesetzesvorlagen auf den Herbst (Oktober/November) zu verlegen.

Ebenso befürworteten die Mitglieder aller Fraktionen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung eine Erhöhung der Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter in Großbetrieben, wobei jedoch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Staffel bestanden. Der Ausschuß war mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Ansicht, daß von der in § 62 Abs. 1 enthaltenen Staffel ausgegangen und diese bis auf 13 Jugend- und Auszubildendenvertreter aufgestockt werden solle.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren dagegen der Auffassung, die Staffel solle erst bei 15 Mitgliedern bei mehr als 1 500 Wahlberechtigten enden. Gegen eine Obergrenze sprachen sich die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN aus. Sie hielten es für geboten, bei mehr als 500 Wahlberechtigten die Zahl der Jugendvertreter/innen je weitere 200 Wahlberechtigte um je 2 zu erhöhen.

Ein Schwerpunkt der Beratung war die Frage, ob die Jugend- und Auszubildendenvertretung wie bisher ausschließlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl oder in Zukunft wie der Betriebsrat auch nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden solle. Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich für die Beibehaltung des Mehrheitswahlrechts aus. Die jungen Arbeitnehmer wollten keine Listen, sondern unmittelbar ihre Kandidaten wählen; diese seien wegen des in der Regel beschränkten Wählerkreises und der relativ kleinen Zahl von Bewerbern persönlich bekannt. Die Listenwahl sei zu kompliziert und fördere unnötig eine Politisierung unter den jungen Arbeitnehmern.

In dieser Auffassung sahen sich die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, die die Haltung der Fraktion der SPD teilten, durch die Aussagen der überwiegenden Zahl der Sachverständigen und Auskunftspersonen in der öffentlichen Anhörung bestätigt. Vor allem die angehörten Jugendvertreter selbst hätten sich dafür ausgesprochen, ebenso der Ausbildungsleiter eines großen Unternehmens.

Demgegenüber wandten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ein, daß in Zukunft überwiegend Auszubildende über 18 Jahre an der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnähmen, die aufgrund ihres Wahlrechts zum Betriebsrat sehr wohl in der Lage seien, die Listenwahl anzuwenden. Es sei ihnen allerdings auch unbenommen, wei-

terhin nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn sie sich auf einen Wahlvorschlag einigen könnten. Sie stünden sich also im Grunde besser als vorher, weil sie nunmehr selbst wie bei der Betriebsratswahl entscheiden könnten, welches Wahlsystem zur Anwendung kommen solle. Die Einführung der Verhältniswahl sei erforderlich, um auch Minderheiten unter den jungen Arbeitnehmern und Auszubildenden die Chance zu geben, sich zusammenzutun und ggf. eine eigene Liste aufzustellen. Minderheitenschutz sei unteilbar; er könne jungen Arbeitnehmern nicht vorenthalten werden.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN forderten — wie die Mitglieder der Fraktion der SPD — eine stärkere Berücksichtigung der Frauen. Ein Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN auf eine konkrete Quotenregelung, insbesondere bei mehr als 20 wahlberechtigten weiblichen Arbeitnehmern oder Auszubildendenvertretern mindestens die Hälfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit Frauen zu besetzen, fand keine Mehrheit. Bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten ihn die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ab. Die Forderung der Mitglieder der Fraktion der SPD, in § 62 des Gesetzentwurfs einen Absatz 3 aufzunehmen, wonach die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertreten sein sollten, lehnten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN befürworteten, daß die Wahl von Jugend- und Auszubildendenvertretungen auch in Betrieben ohne Betriebsrat ermöglicht werden solle. Es dürfe nicht zum Nachteil der jugendlichen Arbeitnehmer ausschlagen, wenn sich die volljährigen Arbeitnehmer — aus welchen Gründen auch immer — nicht für die Wahl eines Betriebsrats entscheiden könnten. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diese Regelung ab. Sie führe dazu, daß die Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegen der bisherigen Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes zum unmittelbaren Verhandlungspartner des Arbeitgebers werde. Außerdem könnte der überwiegende Teil der zur Jugend- und Auszubildendenvertretung Wahlberechtigten wegen der Anhebung der Altersgrenze ohnehin einen Betriebsrat wählen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vertraten die Auffassung, daß die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretung ausgebaut und konkretisiert werden müßten. So sollten Sprechstunden unabhängig von einer Mindestzahl der beschäftigten jungen Arbeitnehmer abgehalten werden können. Der Jugend- und Auszubildendenvertretung sollte ferner ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, die Arbeits- und Ausbildungsplätze nach Abstimmung mit dem Betriebsrat zu begeben, da im bisherigen Betriebsverfassungsgesetz das Begehungsrecht der Jugendvertretung nicht ausdrücklich benannt sei und zusätzlich durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eingeschränkt worden sei. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich gegen diese im Gesetz-

entwurf der Fraktion der SPD vorgesehenen Änderungen aus. Die bisherigen Regelungen der Sprechstunden in § 39 Abs. 2 und § 69 des Betriebsverfassungsgesetzes ermöglichten eine ausreichende Betreuung der jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden. Auch das Arbeitsplatzbegehungsrecht solle entsprechend der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes an die förmliche Zustimmung durch den Betriebsrat gebunden bleiben. Sie lehnten bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD auch die weitergehende Forderung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN ab, der Jugend- und Auszubildendenvertretung das Recht einzuräumen, Arbeits- und Ausbildungsplätze nach Unterrichtung des Betriebsrats zu begeben.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden zwischen den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einerseits und der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN andererseits auch in der Frage der Regelungen über die Jugend- und Auszubildendenversammlung. Nach dem geltenden Recht können diese Versammlungen nur vor oder nach jeder Betriebsversammlung einberufen werden, wobei nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vor oder nach einer Betriebsversammlung bedeutet, unmittelbar am selben Tage.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Auffassung, daß der Jugend- und Auszubildendenvertretung das Recht eingeräumt werden sollte, in jedem Kalendervierteljahr nach Unterrichtung des Betriebsrates eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen. Dieses Recht solle unabhängig von Zeitpunkt und Durchführung der Betriebsversammlung bestehen. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich hingegen dafür aus, die Einberufung zu einem anderen Zeitpunkt als vor oder nach der Betriebsversammlung an das Einvernehmen mit Betriebsrat und Arbeitgeber zu binden, um Störungen des Betriebsablaufs möglichst gering zu halten. Diese Regelung wurde von den Mitgliedern der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ausdrücklich als Beschreibung des gegenwärtigen Rechtszustandes bezeichnet, so daß eine solche gesetzliche Formulierung überflüssig sei. Sie ändere qualitativ am gegenwärtigen Zustand für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nichts. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen jedoch darin eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Unterschiedlicher Auffassung waren die Ausschußmitglieder zur Frage, ob eine Verstärkung des Schutzes von Auszubildenden, die betriebsverfassungsrechtliche Funktionen wahrnehmen, erforderlich sei. Nach Meinung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich die geltende Regelung des § 78 a des Betriebsverfassungsgesetzes in der Praxis als unzureichend erwiesen. Dies hätten auch Berichte der Sachverständigen in der Anhörung ergeben, die darauf hinwiesen, daß die Zahl arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen zu dieser Frage zugenommen habe. Der Schutz der Auszubildenden, die betriebsverfassungsrechtliche Funktionen wahrnehmen, müsse deshalb in mehreren Punkten verbessert werden. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU

und FDP schlossen sich dieser Meinung nicht an. Die Anhörung habe ergeben, daß in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die Auszubildenden, die betriebsverfassungsrechtliche Funktionen wahrnehmen, vom Arbeitgeber übernommen würden. Sie wiesen außerdem darauf hin, daß eine Verstärkung des Schutzes einzelner Auszubildenden sich negativ auf das Angebot von Ausbildungsplätzen durch die Arbeitgeber auswirken könne. Deshalb sei eine Änderung des geltenden Rechts nicht notwendig.

Sowohl die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP als auch die Mitglieder der Fraktion der SPD machten deutlich, daß sich ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs der jeweils anderen Seite zwar auf den Gesetzentwurf als Ganzes beziehe, jedoch nicht bedeute, daß sie auch die zu ihrem eigenen Gesetzentwurf gleichlautenden oder sinngleichen Vorschriften des abgelehnten Gesetzentwurfs umfasse.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschlußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1134 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 60 BetrVerfG)

Die Änderung berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung. Sie hat ergeben, daß in bestimmten Branchen, wie z. B. bei Banken, viele Auszubildende bereits 24 Jahre alt sind. Deshalb soll die Altersgrenze für die Einbeziehung von volljährigen Auszubildenden in die Jugend- und Auszubildendenvertretung angehoben werden. Daraus folgt, daß auch die Altersgrenze für die Wählbarkeit zur Jugend- und Auszubildendenvertretung angehoben werden muß.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 61 BetrVerfG)

Die Änderung berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung und ist eine Folgeänderung der Änderung von § 60.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 62 Abs. 1 BetrVerfG)

Die Änderung berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung. Sie hat ergeben, daß in Großunternehmen mit über 300 jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden diese von neun Jugend- und Auszubildendenvertretern nicht mehr ausreichend betreut werden können. Deshalb soll die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter erhöht werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 64 Abs. 3 BetrVerfG)

Die Änderung berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung und ist eine Folgeänderung der Änderung von § 60.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 71 BetrVerfG)

Die Änderung berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung. Sie hat folgendes ergeben: Das geltende Recht, das die Einberufung von Jugendversammlungen nur vor oder nach jeder Betriebsversammlung zuläßt, kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, weil die Auszubildenden wegen Blockunterricht und sonstiger Kurse zum Zeitpunkt der Betriebsversammlung verhindert sein können. Daher soll die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Einvernehmen mit Betriebsrat und Arbeitgeber zeitlich von der Betriebsversammlung abgekoppelt werden können.

6. Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung berücksichtigt, daß das vorstehende Gesetz und das Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen — Drucksache 11/2264 — gleichzeitig in Kraft treten sollen und im Bereich der Personalvertretungsgesetze der Länder, für den § 82 des Arbeitsgerichtsgesetzes ebenfalls Anwendung findet, bis zu einer endgültigen Anpassung des Landesrechts weiterhin noch Gesamtjugendvertretungen bestehen.

Bonn, den 10. Juni 1988

Müller (Wesseling) Andres Heinrich Hoss
Berichterstatter

